

Vertiefungsveranstaltung Grundrechte

Donnerstag, den 6. Mai 2004

I.

X ist Rechtsreferendarin des Landes Berlin und wird in einem öffentlich-rechtlichen Angestelltenverhältnis beschäftigt, auf welches Beamtenrecht entsprechende Anwendung findet. Von zahlreichen Märtyrerhandlungen der letzten Zeit beeindruckt, schließt sie sich dem Islam an und erscheint aus religiöser Überzeugung im Referendardienst nur noch mit Kopftuch. So möchte sie auch die Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft wahrnehmen. Das wird ihr von der zuständigen Stelle formell fehlerfrei auf Grund einer allgemeinen Vorschrift des Beamtenrechts untersagt, die Beamte zu neutraler Amtsführung verpflichtet.

Ist die Untersagung mit Art. 4 Abs. 1 / 2 GG vereinbar?

II.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin beschließt ein Gesetz, welches das Tragen deutlich sichtbarer religiöser Symbole im öffentlichen Dienst untersagt. Schmuck, z.B. kleinere Kreuze, wird von der Untersagung nicht erfasst.

1. Ist das Gesetz verfassungsgemäß?
2. Könnte X sich gegen das Gesetz gerichtlich wehren?

III.

Dr. Y, LL.M. (Harvard), zwei juristische Examen mit „sehr gut“, seit dem 5. Lebensjahr verhandlungssicher in englisch, französisch und japanisch, beginnt mit 25 ihre Juristenkarriere bei Money & Gerechtigkeit, einer internationalen Rechtsanwaltsfirma mit Niederlassungen in New York, Rio, Tokyo und Berlin. Entsprechend den höchsten Ansprüchen von Money & Gerechtigkeit verrichtet sie ihren Dienst in der Berliner Niederlassung 15 Stunden am Tag, an Wochenenden etwas weniger. Allerdings kommt sie mit der Philosophie von Money & Gerechtigkeit nicht klar. Das veranlasst sie, sich dem Islam anzuschließen und fortan, entsprechend ihrem Verständnis vom Islam, mit großen, bunten Kopftüchern bei Money & Gerechtigkeit zu erscheinen. Die Mandantschaft ist irritiert. Mit dem in tatsächlicher Hinsicht zutreffenden Argument, die Kopftücher seien für Money & Gerechtigkeit geschäftsschädigend, wird Dr. Y, LL.M. (Harvard), fristlos gekündigt. Die Kündigung wird von den Arbeitsgerichten bestätigt.

Sind die Entscheidungen der Arbeitsgerichte mit Art. 4 Abs. 1 / 2 GG vereinbar?

Der Fall ist einer Klausur, die vom JPA Berlin im Rahmen des 1. Juristischen Staatsexamens im Dezember 2003 ausgegeben worden ist, ähnlich, entspricht ihr aber nicht vollständig.